GEMEINDE BOTTMINGEN



Reglement

über die

Familien ergänzende Kinderbetreuung und die Tagesschule Bottmingen

INHALTSVERZEICHNIS

Α	•	ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN	
		Zweck Beiträge der Gemeinde	
В.		TAGESSCHULE BOTTMINGEN	
§ § § §	7	Tagesschulangebot Finanzierung Aufnahme und Ausschluss Betreuungspersonen Leitung Aufsicht	3 3 3 3
C	•	SCHLUSSBESTIMMUNGEN	
§ §	10 11	Tarif- und Gebührenordnung Verordnung Tagesschule Rechtsmittel Inkrafttreten	4 4

Reglement über die Familien ergänzende Kinderbetreuung und die Tagesschule Bottmingen

Die Gemeindeversammlung beschliesst gestützt auf § 46 des Gemeindegesetzes vom 28. Mai 1970 und § 15 lit. g des Bildungsgesetzes vom 6. Juni 2002 folgendes Reglement:

A. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

§ 1

Zweck

- ¹ Um der Nachfrage nach Familien ergänzenden Kinderbetreuungsplätzen, nach einem Mittagstisch und nach einer schulintegrierten Tagesbetreuungsstruktur (Tagesschule) nachzukommen, fördert und unterstützt die Gemeinde Betreuungsplätze in Kinderkrippen, Tagesheimen, Tagesfamilien, Tagesferienangeboten und Tagesschulen.
- ² Sie führt einen Mittagstisch mit erweiterten Betreuungszeiten für Kinder der Primarschule und bei Bedarf der Kindergärten im Rahmen des Tagesschulmodells der Gemeinde Bottmingen (Tagesschulangebot).

§ 2

Beiträge der Gemeinde

- ¹ Die Gemeinde unterstützt Eltern mit Wohnsitz in Bottmingen, die ihre Kinder in anerkannten Betreuungsinstitutionen gegen Entgelt betreuen lassen, mit einkommensabhängigen Beiträgen.
- ² Die nach dem Einkommen der Erziehungsberechtigten abgestuften Eltern- und Gemeindebeiträge werden in einer Tarifordnung festgesetzt.

B. TAGESSCHULE BOTTMINGEN

§ 3

Tagesschulangebot

- ¹ Die Tagesschule Bottmingen ist eine pädagogische Institution zur Familien ergänzenden Kinderbetreuung, in der eine enge Verbindung zwischen Unterricht und unterrichtsfreier Zeit hergestellt wird.
- Die Tagesschule umfasst ergänzend zum Schulunterricht ein freiwilliges pädagogisches Betreuungsangebot. Darin integriert ist eine Verpflegungsmöglichkeit über Mittag (Mittagstisch).
 - ³ Die Betreuungseinheiten der Tagesschule sind auf

die Blockzeiten der Schule und bei Bedarf der Kindergärten abgestimmt. Sie ergänzen die Öffnungszeiten der Regelschule.

§ 4

Finanzierung

- ¹ Die Tagesschule wird durch Beiträge der Erziehungsberechtigten und der Gemeinde Bottmingen finanziert.
- ² Die Erziehungsberechtigten bezahlen für die Benützung des Tagesschulangebots Beiträge gemäss einer vom Gemeinderat zu erlassenden Tarifordnung.
- ³ Die Gemeinde leistet einkommensabhängige Beiträge an die Betreuungskosten nach Massgabe einer vom Gemeinderat zu erlassenden Tarifordnung.
- ⁴ Die nicht gedeckten Restkosten des Tagesschulangebots werden von der Gemeinde getragen.

§ 5

Aufnahme und Ausschluss

- ¹ Die Tagesschule nimmt Kinder nach Massgabe der betrieblichen Kapazitäten auf. Auf den Besuch der Tagesschule besteht kein Rechtsanspruch.
- Bei Vorliegen von wichtigen Gründen können Kinder von der Teilnahme an der Tagesschule ausgeschlossen werden.

§ 6

Betreuungspersonen

- ¹ Die Betreuungsarbeit an der Tagesschule wird von pädagogisch qualifiziertem Personal übernommen.
- Anstellung und Entschädigung sämtlicher Betreuungspersonen der Tagesschule richten sich nach den personalrechtlichen Bestimmungen der Gemeinde Bottmingen.

§ 7

Leitung

Die Tagesschule wird von der Schulleitung der Primarschule geführt. Diese ist für alle administrativen und in Zusammenarbeit mit der Teamleitung der Betreuungspersonen für alle pädagogischen Belange der Tagesschule verantwortlich.

§ 8

Aufsicht

Die Aufsicht über das Tagesschulangebot obliegt dem Gemeinderat.

C. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

§ 9

Tarif- und Gebührenordnung Der Gemeinderat legt in einer Tarif- und Gebührenordnung

- die einkommensabhängigen Beiträge an Einrichtungen der Familien ergänzenden Kinderbetreuung,
- die einkommensabhängigen Eltern- und Gemeindebeiträge an die Tagesschule Bottmingen,
- allfällige Gebühren für administrativen Aufwand fest.

§ 10

Verordnung Tagesschule

Der Gemeinderat erlässt für die Einzelheiten des Betriebs der Tagesschule Bottmingen eine Verordnung.

§ 11

Rechtsmittel

- ¹ Gegen Verfügungen der Schulleitung kann innert zehn Tagen seit Erhalt schriftlich und begründet Beschwerde beim Schulrat erhoben werden.
- ² Gegen Verfügungen des Schulrats kann innert zehn Tagen seit Erhalt schriftlich und begründet Beschwerde beim Gemeinderat erhoben werden.

§ 12

Inkrafttreten

Der Gemeinderat bestimmt das Inkrafttreten dieses Reglements nach Genehmigung durch die Bildungs-, Kulturund Sportdirektion BL.

4103 Bottmingen, 18. Oktober 2006

EINWOHNERGEMEINDE BOTTMINGEN
Die Präsidentin: Der Verwalter:
sig. A. Merkofer-Häni sig. W. Schweighauser

Genehmigt von der Bildungs-, Kultur- und Sportdirektion BL mit Beschluss vom 14. Februar 2007.

In Kraft gesetzt per 1. August 2007 durch Gemeinderatsbeschluss Nr. 136 vom 6. März 2007.